

Gesetzliche Schuldverhältnisse (19)

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 26.06.2012

Schadensrecht

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>

Überblick zum Schadensrecht

- Allgemeines Schadensrecht (§§ 249 ff. BGB)
 - Gilt für Schadensersatzansprüche aller Art, insbesondere für vertragliche (§ 280 Abs. 1 BGB) und deliktische (§§ 823 ff. BGB) Ansprüche.
 - § 249: Grundsatz der **Naturalrestitution** für Vermögensschäden und immaterielle Schäden!).
 - § 250: Übergang von der Restitution zur Kompensation.
 - § 251: **Kompensation** des Vermögensschadens.
 - § 252 Beweiserleichterung
 - § 253: Nur ausnahmsweise Kompensation von immateriellen Schäden = Schmerzensgeld.
 - § 254: Kürzung des Anspruchs wegen Mitverschulden.
 - § 255: Abtretung von Ersatzansprüchen.
- Besonderes Schadensrecht der unerlaubten Handlungen (§§ 842 ff. BGB)
 - Gilt nur für Ansprüche nach den §§ 823 ff. BGB.
 - Relativ geringe eigenständige Bedeutung, z.B. §§ 842 f. als Konkretisierung von § 252 BGB.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

2

Gesetzliche Schuldverhältnisse (19)

Der Grundsatz der Naturalrestitution

- Der Schädiger muss in Natur den Zustand herstellen, der ohne das zum Schadensersatz verpflichtende Ereignis bestünde.
 - Grundsätzlich muss der Schädiger eine beschädigte Sache selbst reparieren oder reparieren lassen.
 - Praktisch relevant beim Widerruf unwahrer Tatsachenbehauptungen.
 - § 249 Abs. 2 BGB gewährt statt dessen Anspruch auf Ersatz der Herstellungskosten ≠ Geldkompensation.
 - Durch Herstellung in Natur können auch immaterielle Schäden ausgeglichen werden (Bsp.: Affektionsinteresse am Erhalt einer Sache!).
- Grenze der Naturalrestitution:
 - Unmöglichkeit der Herstellung, § 251 Abs. 1 BGB.
 - Unverhältnismäßigkeit, § 251 Abs. 2 BGB.
 - Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind auch sog. „Affektionsinteressen“ zu berücksichtigen. Vgl. außerdem § 251 Abs. 1 S. 2 BGB!

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

3

Gesetzliche Schuldverhältnisse (19)

Grundsätze beim Ausgleich von Sachschäden, insbes. Unfallschäden an Fahrzeugen

- Nach der Rechtsprechung können als Reparaturkosten nach § 249 Abs. 2 BGB bis zu 130% des Wiederbeschaffungswertes verlangt werden.
 - Grund: Interesse des Geschädigten „sein“ Fahrzeug behalten zu dürfen.
 - Zusätzlich kann auch ein sog. merkantiler Minderwert des reparierten Fahrzeugs gefordert werden.
- Liegen die Kosten über diesem Betrag, so kann nur der Wiederbeschaffungswert **abzüglich des Restwertes des KFZ** verlangt werden.
 - Nach der Rspr. ist auch die Erstattung des Wiederbeschaffungswertes Restitution nach § 249 Abs. 2 BGB.
 - Nach der h.M. in der Literatur: Kompensation nach § 251 Abs. 2 BGB.
- Reparaturkosten u. Ausgleich des Minderwerts bis zu 100% des Wiederbeschaffungswertes **abzüglich des Restwertes des KFZ** können auch dann gefordert werden, wenn die Reparatur gar nicht vorgenommen wird (Abrechnung auf fiktiver Reparaturkostenbasis).
- Außerdem: Ersatz der Mietwagenkosten oder des „Nutzungsausfallschadens“.
 - Ersatz eines Nutzungsausfallschadens allgemein nur bei Sachen, „deren ständige Verfügbarkeit für die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung von zentraler Bedeutung ist“ (Wohnhaus, PKW).

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

4

Gesetzliche Schuldverhältnisse (19)

Wenn repariert wird ...

- Zu erstatten sind Reparaturkosten (inkl. Mwst.) zzgl. des nach Reparatur verbleibenden Minderwerts (merkantiler Minderwert), wenn sie höchsten 130% des Wiederbeschaffungswertes ausmachen.
- Sonst: Ersatz von Wiederbeschaffungswert – Restwert.
- Beispiel: Reparaturkosten (inkl. Mwst.) € 7.000,-, verbleibender Minderwert € 1.000,-, Wiederbeschaffungswert € 7.000,-, Restwert € 1.000,-.
 - Zu erstatten sind € 8.000,-.
 - Bei einem Wiederbeschaffungswert von € 6.000,- wären nur € 5.000,- (WBV – Restwert) zu zahlen.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

5

Gesetzliche Schuldverhältnisse (19)

Wenn nicht repariert wird ...

- ENTWEDER (1) Erstattung von Wiederbeschaffungswert – Restwert
- ODER (2) Erstattung der prognostizierten Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer und des sog. merkantilen Minderwerts.
- Lösung (2) kommt nur zum Zug, wenn die Reparaturkosten (inklusive Mehrwertsteuer, zzgl. Minderwert) geringer sind als der Wiederbeschaffungswert – Restwert.
- Beispiel: Wiederbeschaffungswert € 11.000,-, Reparaturkosten € 6.000,-, Minderwert € 500,-, Restwert € 2.000,-.
 - Zu zahlen sind Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer + Minderwert: € 5.542,01.
 - Bei einem Restwert von € 5.000,- wären € 6.000,- (Wiederbeschaffungswert – Restwert) zu zahlen.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

6



Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 02.07.2012

Fälle zur Wiederholung und Vertiefung

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>

